

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

7. Sitzung, 09.01.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg.

### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 9. Januar 1861. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Prüfung der Neuwahlen.
  - 2) Bericht des Justizauschusses, betreffend Ersatz des für den Abg. Dannenberg in den Staatsgerichtshof eingetretenen Ersatzrichters.
  - 3) Bericht über Einführung eines Landesgerichtes im Fürstenthum Lübeck.
  - 4) Wahl eines Ausschusses von 5 Personen über das Provinzialraths-Wahlgesetz.
  - 5) Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend die Gehaltserhöhung des Registrators Schwendke.
  - 6) Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend die Gratisversendung der Landtagsprotokolle an die Landgemeinden.
  - 7) Zweite Lesung der Birkenfelder Gesindeordnung.

**Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.**

Am Ministertisch der Herr Regierungscommissär Bucholz.

Der Präsident theilt zunächst mit, daß die beiden anwesenden Accessisten Bartel und v. Buttel vom Gesamtvorstande zur Aufzeichnung der Verhandlungen des Landtags zugezogen seien. Dieselben seien, soweit erforderlich, verpflichtet und würden ihren Dienst heute antreten.

Der Schriftführer Kuffell verliest sodann das Protokoll der letzten Sitzung und wird dasselbe für genehmigt erklärt.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß der Abg. Sägelken, der bereits seit dem 28. December v. J. eingetreten, heute in der Versammlung erschienen sei. Die Wahl desselben sei bereits für gültig erklärt worden, und sei derselbe, da er noch nicht Landtagsmitglied gewesen, jetzt feierlich zu beeidigen.

Der Abg. Sägelken leistet hierauf den im Art. 130. §. 1. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

**Präsident:** Vom Abg. Kindt sei sodann unterm 31. December v. J. die Anzeige gemacht, daß er sich gedrungen fühle, sein Mandat niederzulegen; die Staatsregierung sei hiervon in Kenntniß gesetzt und von derselben bereits die Mittheilung gemacht, daß eine Neuwahl angeordnet sei.

**Berichte.** XIII. Landtag.

Vom Abg. Niebour sei ein Urlaubsgesuch wegen dringender Geschäfte bis zum 19. d. eingekommen.

Dasselbe wird vom Landtage genehmigt.

Abg. Kläveemann I. habe um Verlängerung seines Urlaubs auf einige Tage nachgesucht; eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit sei aber nach der Geschäftsordnung unzulässig; er glaube daher, das Gesuch um Beurlaubung für acht Tage verstehen zu können und beantrage daher für den Abg. Kläveemann einen Urlaub von 8 Tagen.

Das Urlaubsgesuch wird genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld pro 1861/63. Dasselbe wird an den Finanzausschuß verwiesen.
- 2) Desgleichen, betr. eine Ausgabe für die meteorologische Station in Birkenfeld. Geht an den Finanzausschuß.
- 3) Desgleichen, betr. einige Abänderungen des Gesetzentwurfes wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld. Wird an den Ausschuß für die Classen- und classificirte Einkommensteuer verwiesen.



- 4) Desgleichen, betr. die Landescaffen-Rechnungen für Birkenfeld. Geht an den Finanzausschuß.
- 5) Petition des Ortsvorstandes zu Oberstein, betr. den Art. 8. des Gesetzentwurfes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld. Geht an den Ausschuß für die Classen- und classificirte Einkommensteuer.
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Vereinszolltarifs. Wird an den commerciellen Ausschuß verwiesen.
- 7) Desgleichen, betreffend die Beschlüsse des Landtags zu dem Voranschlage der Post- und Telegraphen-Casse. Geht an den Finanzausschuß.
- 8) Desgleichen, betreffend einen Gesetz-Entwurf wegen Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, für diesen Eingang einen besonderen Ausschuß von 7 Personen zu wählen, und soll die Wahl derselben auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

- 9) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Ernennung des Ministerialraths Becker zum Regierungsbevollmächtigten, hinsichtlich des unter 8 aufgeführten Gesetzentwurfes.
- 10) Petition des Mühlenbesizers Hobbie in Zetel, betreff. Herabsetzung der Mühlen-Recognition. Geht an den Petitionsausschuß.
- 11) Petition der Mühlenbesizer des Amtes Bechta zum Gewerbegefesze. Geht an den Gewerbegefeszausschuß.
- 12) Petition der Interessenten der Wüfing-Vinteler Mark zu dem zu erwartenden Gesetzentwurf einer Wegeordnung für das Herzogthum. Soll an den demnächst zu wählenden Ausschuß für die Wegeordnung gehen.

**Präsident:** Es stehe zunächst auf der Tagesordnung die Prüfung der Neuwahlen und ersuche er den Berichterstatter der ersten Abtheilung den Bericht über die Nachwahl im 20. Wahlkreis mitzutheilen.

**Berichterstatter Noell:** Die im 20. Wahlkreis geschehene Wahl sei nicht zu beanstanden. Die 28 Wahlmänner seien in legaler Weise geladen, von diesen sodann im Wahltermin 19 erschienen, und bei der Wahl 13 Stimmen auf den Amtsrichter Driver gefallen; die übrigen 6 Stimmen habe der Oberregierungsrath Pancraz erhalten. Er beantrage die Wahl für gültig zu erklären.

Es wird hierauf die Wahl des Amtsrichters Driver vom Landtag für gültig erklärt.

**Präsident:** Er ersuche sodann den Berichterstatter der dritten Abtheilung den Bericht der stattgehabten Neuwahl im ersten Wahlkreise mitzutheilen.

**Berichterstatter Detken I.:** Die 52 Wahlmänner des ersten Wahlkreises seien in legaler Weise geladen, 5 davon im Wahltermin nicht erschienen, von den übrigen sodann der Amtsrichter Strackerjan erwählt worden. Er beantrage die Wahl für gültig zu erklären.

Die Wahl des Amtsrichters Strackerjan wird hierauf vom Landtag für gültig erklärt.

Es erscheinen hierauf die Abgeordneten Strackerjan und Driver in der Versammlung und werden in der im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Weise vom Präsidenten beedigt.

**Präsident:** Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Justizauschusses, betreffend Ersatz des für den Abg. Dannenberg in den Staatsgerichtshof eingetretenen Ersazrichters. Er ersuche den Berichterstatter den Ausschußbericht vorzulesen.

**Berichterstatter Bibel:** Er bitte zunächst zu entschuldigen, daß unter den Unterschriften des Ausschußberichtes der Abgeordnete Bodecker ausgeführt sei, der als abwesend zu bezeichnen gewesen wäre, sodann wenn die Titel der verschiedenen Mitglieder und Ersazrichter des Staatsgerichtshofes mit ihren jetzigen Titeln vielleicht nicht genau übereinstimmen, was bei unseren heutigen Tages so complicirten Titulaturen oft schwer zu erreichen sei.

Derselbe verliest sodann den Ausschußbericht. Er bemerke hierbei, daß der Ersazrichter Tappenbeck jetzt bei der Staatsanwaltschaft des Obergerichtes Barel verwandt werde; ob hierin eine definitive Anstellung des Tappenbeck liege, sei dem Ausschuß unbekannt, ebenso, ob Tappenbeck in Folge seiner Verwendung bei der Staatsanwaltschaft noch eine richterliche Person geblieben sei. Der Antrag des Ausschusses gehe dahin:

Der Landtag beschließe, für den als ordentliches Mitglied des Staatsgerichtshofes eintretenden Ersazrichter Leng einen andern Ersazrichter zu wählen.

**Abgeordneter Strackerjan II.:** Er beabsichtige nicht, gegen den Bericht des Ausschusses zu sprechen; es enthalte aber der Bericht s. E. eine Lücke, indem derselbe nicht sage, an welchem Plage der neu zu erwählende Ersazrichter einzutreten habe. Er stelle daher den Antrag:

hinter die Worte „einen andern Ersazrichter“ zu setzen: „an dritter Stelle“.

**Berichterstatter Bibel:** Es sei dieser Punkt vom Ausschuß allerdings erwogen worden, der Ausschuß habe aber geglaubt, daß es nur zulässig sei, für den Ersazrichter 1 einen andern, der in dessen Stelle eintrete, zu wählen, es sei hier kein Aufrücken möglich, vielmehr müsse der vacant gewordene Platz wieder besetzt werden. So bestimme es das Gesetz und so sei bei der Wahl 1858 ebenfalls verfahren.

**Abgeordneter Sellmann II.:** Nach den eigenen Ausführungen des Ausschusses scheine ihm die Ansicht des Ab-



geordneten **Strackerjan** den Vorzug zu verdienen; aus diesem Bericht sei s. E. zu folgern, daß wenn ein Ersatzmann nothwendig werde, der zunächst stehende Ersatzmann in die Stelle des aufrückenden eintrete. Jedenfalls stehe nichts entgegen, daß der Landtag bestimme, in welcher Reihenfolge der neu zu erwählende Ersatzrichter eintrete.

**Berichterstatter Bibel:** Er halte es für unmöglich, einen dritten Ersatzmann zu wählen, weil ein solcher vorhanden sei. Es sei überhaupt seiner Meinung nach besser, den ganzen Staatsgerichtshof neu zusammenzusetzen. Derselbe sei zwar bis jetzt noch nicht zusammengesetzt, werde es auch vielleicht sobald noch nicht; sei dies aber einmal der Fall, so sei es wünschenswerth, daß auch nicht der mindeste Zweifel über die Richtigkeit seiner Zusammensetzung entstehe. Außerdem wäre es eine merkwürdige Erscheinung bei dem Aufrücken, daß die Ersatzrichter allmählich ordentliche Richter würden.

Er ersuche sodann noch in seiner Eigenschaft als Abgeordneter den Regierungscommissair, sich darüber zu äußern, ob **Tappenbeck** noch zu den richterlichen Personen gehöre, da, wenn dies nicht der Fall sei, auch für ihn ein Ersatzmann zu wählen sein würde, indem der Staatsgerichtshof aus richterlichen Personen zu bestehen habe.

**Regierungs-Commissair Bucholtz:** Er könne hier nicht gerade bestimmt die Ansicht der Staatsregierung aussprechen, nach seiner persönlichen Ansicht gehöre aber **Tappenbeck** allerdings zum richterlichen Personal, indem derselbe nur beauftragt sei, die Function eines Staatsanwaltes wahrzunehmen.

**Abgeordneter Bibel:** Dann habe er keinen Antrag.

Der Präsident schließt hierauf die Berathung und stellt zunächst den Ausschusantrag, sodann den Zusatzantrag des Abgeordneten **Strackerjan II.** zur Abstimmung.

Der Ausschusantrag wird angenommen, der Antrag des Abgeordneten **Strackerjan II.** abgelehnt.

**Präsident:** Es folge sodann in der Tagesordnung der Bericht über Einführung eines Landesgewichtes im Fürstenthum Lübeck; er ersuche den Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Der Berichterstatter **Rindt** sei aus dem Landtage ausgetreten und so habe er die Berichterstattung übernommen.

Derselbe beginnt sodann mit der Verlesung des Berichtes.

**Abgeordneter Sellmann II.:** Der Art. 1 des Entwurfes bedürfe seines Erachtens in einigen Punkten einer anderen Fassung: zunächst halte er die Worte „in Zukunft“ für überflüssig, sodann sei es nicht richtig: „Die Grundlage dieses Gewichtes bildet das metrische Pfund“; es sei richtiger: „die Einheit des Gewichtes bildet das metrische Pfund“. Auch sei es besser, die beiden Bestimmungen des Art. 1 in zwei Paragraphen auseinander zu halten. Er beantrage:

der Art. 1 werde in folgender Fassung angenommen:

§. 1.

Das metrische Gewicht bildet unter den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, das gesetzliche Landesgewicht.

§. 2.

Die Gewichtseinheit ist das Pfund von 500 französischen Grammen.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Materiell gehe der Antrag des Abgeordneten **Sellmann** auf nichts Anderes, als der Entwurf. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, nicht jeden Ausdruck corrigiren zu wollen, und sich nicht zu sehr mit der Redaction der Entwürfe zu befassen, wenn nur der Sinn klar und verständlich sei. Es sei dem Landtag schon die Sucht vorgeworfen, zu corrigiren. Wenn man zu viel corrigire, komme man nicht von der Stelle. Demzufolge habe der Ausschuß sich nur die Frage vorgelegt, ob die Fassung der Artikel klar sei, und wenn er dies gefunden, sich dabei beruhigt.

**Abgeordneter Sellmann II.:** Er halte die fragliche Bestimmung des Artikels 1 materiell für unrichtig; es sei nicht möglich zu sagen: das Pfund bilde die Grundlage, es liege eine positiv unrichtige Fassung vor. Er empfehle die Annahme seines Antrages.

**Regierungs-Commissair Bucholtz:** Es sei freilich sehr wünschenswerth, daß eine Gesetzgebung möglichst präcise sei und daß in derselben immer dieselben Ausdrücke für gleiche Begriffe vorkämen. Wir hätten aber eine Gesetzgebung in drei verschiedenen Landestheilen, an drei Mittelpunkten seien dieserhalb die Behörden mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der ihnen benachbarten Staaten thätig; es könne daher nicht ausbleiben, daß verschiedene Ausdrucksweisen vorkämen. Wesentlich sei, daß ein Gesetz klar und verständlich sei; dies sei nach dem Bericht des Berichterstatters der Fall. Daß das Wort „in Zukunft“ überflüssig sei, räume er ein, das Wort „Grundlage“ könne er nicht für unrichtig halten. Er gebe es dem Landtag anheim, wofür er sich entschließen wolle.

**Abgeordneter Bibel:** Man müsse es seines Erachtens bei dem Entwurfe lassen. Demselben liege das holsteinische Gesetz zum Grunde, und es sei wünschenswerth, daß das kleine Fürstenthum Lübeck sich dem es umgebenden Herzogthum Holstein in dieser Beziehung möglichst anschließe. Er werde daher gegen den Antrag des Abgeordneten **Sellmann** stimmen.

Der Präsident schließt hierauf die Debatte und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten **Sellmann**, sodann den Art. 1 in der Fassung des Entwurfs, mit welcher der Ausschuß sich einverstanden erklärt hatte, zur Abstimmung.

Der Landtag lehnt den Antrag des Abgeordneten **Selk-  
mann II.** ab, genehmigt dagegen den Art. 1 in der Fassung  
des Entwurfes.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** fährt hierauf in  
der Verlesung fort.

Abgeordneter **Selkmann II.:** Im Art. 2 scheine es ihm  
nicht recht verständlich, wenn es heiße: „Bei Ausmittlung  
von Schwereu des bisherigen Landesgewichtes zu dem  
neuen Gewicht“; er beantrage daher:

Im Art. 2 werde anstatt der Worte: „von Schwereu“  
gesetzt: „des Verhältnisses“.

Der Antrag findet nicht erforderliche Unterstützung und  
kommt daher nicht zur Verhandlung.

Der Präsident verstellt hierauf die Art. 2—13 incl.  
zur Verhandlung, über die das Wort nicht begehrt wird und  
setzt die Abstimmung bis zum Schluß der Debatte aus.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest sodann  
den Ausschußbericht zum Art. 14 und bemerkt, daß es in  
demselben statt: „Feilbieten“ heißen müsse „Feilhalten“. Der  
Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, daß dem §. 3 des  
Art. 14 folgende Fassung gegeben werde:

Berfertigern von Gewichten und denen, die damit  
Handel treiben, ist das Feilhalten von ungestem-  
pelten Gewichten in offenen Läden und andern  
derartigen Verkauflocalen untersagt.

Es wird hierauf der Art. 14 des Entwurfes mit der zu  
§. 3 vom Ausschuß beantragten Fassung angenommen.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest sodann  
den Ausschußbericht zum Art. 15 und beantragt:

Der Landtag wolle dem Art. 15 seine Zustimmung  
ertheilen.

Abgeordneter **Selkmann II.:** Der Artikel 15 sei dem  
oldenburgischen Gesetz vom Jahre 1857 betr. Einführung  
eines allgemeinen Landgewichtes wörtlich entnommen und  
auch die daselbst im Art. 6 gedrohte Strafe hier wiederholt.  
Diese Strafe sei aber seit zwei Jahren durch das neue Straf-  
gesetzbuch, welches im Art. 326 §. 1 sub b. bestimme, daß  
Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Ge-  
werbe geeignetes, mit einem inländischen Eichungstempel nicht  
versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage  
vorgefunden werde, oder welche sich einer andern Uebertretung  
der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig  
machten, mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß  
bis zu vier Wochen bestraft werden sollen, aufgehoben worden  
und dies bei dem Entwurfe übersehen. Da auch im Fürsten-  
thum Lübeck das neue Strafgesetzbuch bereits publicirt, wenn  
auch noch nicht in Wirksamkeit getreten sei, so empfehle es  
sich seines Erachtens, den Art. 15 des Entwurfes mit dem

Artikel 326 des Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung zu  
bringen. Er beantrage daher:

Im Art. 15 §. 1 werde anstatt „bis 10 Thlr.“ gesetzt:  
„bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen.“

Berichterstatter **Strackerjan II.:** Das neue Straf-  
gesetzbuch sei im Fürstenthum Lübeck noch nicht eingeführt;  
werde es dort eingeführt, so werde dasselbe die Bestimmung  
des Art. 15 außer Kraft setzen; er halte es daher für unbeden-  
klich, 10 Thaler stehen zu lassen. Außerdem sei es ihm  
zweifelhaft, ob die Aemter im Fürstenthum Lübeck eine Strafe  
bis zu 30  $\text{R}$  erkennen könnten.

Reg.-Commissair **Bucholz:** Er habe gegen die Fassung  
des Abg. **Selkmann** Nichts zu erinnern, theile aber den  
Zweifel des Berichterstatters **Strackerjan**, ob die Aemter  
im Fürstenthum Lübeck eine Strafe bis zu 30  $\text{R}$  erkennen  
könnten.

Abg. **Wibel:** Man dürfe die Sache nicht überstürzen  
und sei er daher gegen den Antrag des Abg. **Selkmann**.

Abg. **Selkmann:** Er verstehe die Bemerkung des ge-  
ehrten Vorredners nicht, wie in der Anschließung an ein Ge-  
setz, daß bereits seit zwei Jahren bei uns in Kraft sei, eine  
Ueberstürzung liegen könne. Was sodann die Sache angehe,  
so wolle er in seinem Antrage das Wort: „polizeierichtlich“  
fallen lassen, verharre aber im Uebrigen bei demselben.

Abg. **Wulff:** Die im Art. 15 gedachten 10  $\text{R}$  seien  
schleswig-holsteinisches Courant. Wolle man statt der 10  $\text{R}$   
in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch 30  $\text{R}$  setzen, so  
würde, wenn demnächst bei Einführung des Strafgesetzbuches  
im Fürstenthum Lübeck, der daselbst geltende Münzfuß zum  
Grunde gelegt werde, doch keine Uebereinstimmung erzielt  
werden, indem 30  $\text{R}$  nach dem im Fürstenthum Lübeck gel-  
tenden Münzfuß gleich 36 oldenburgischen Thalern seien. Ueber-  
dies sei es möglich, daß das Fürstenthum Lübeck als ein klei-  
nes rings eingeschlossenes Ländchen, in welchem schon ein  
verschiedener Münzfuß existire, demnächst, etwa bei Einfüh-  
rung des neuen Strafgesetzbuches, und des Sportelngesetzes,  
einen andern Münzfuß erhalte. Es empfehle sich daher seines  
Erachtens, die 10  $\text{R}$ , so wie der Entwurf es wolle, stehen  
zu lassen.

Berichterstatter **Strackerjan II.:** Er schließe sich der  
Ansicht des Abg. **Wulff** an, indem auch er glaube, daß ein  
Gesetz, das lediglich für das Fürstenthum Lübeck erlassen  
werde, die Werthangaben im dortigen Münzfuß zu machen  
habe. Bei den für das ganze Großherzogthum erlassenen  
Gesetzen werde die Münzforte das Courant des 30- $\text{R}$ -Fußes  
sein.

Der Präsident schließt hierauf die Verhandlung und  
bringt zuerst den Antrag des Abg. **Selkmann II.**, sodann  
den Ausschußantrag zur Abstimmung.



Die Versammlung lehnt den ersteren Antrag ab, genehmigt dagegen den Antrag des Ausschusses.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Zu Art. 16 beantrage der Ausschuss:

Der Landtag wolle sich mit der vom Provinzialrath beantragten Aenderung, daß es am Ende des Art. 16 statt: „Zurückweisung“ heißen möge: „Aufgabe zur Aenderung ihrer Eingaben mit angemessenem Präjudiz“ einverstanden erklären.

Es wird der Art. 16 mit der beantragten Aenderung angenommen.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Zu Art. 17 beantrage der Ausschuss:

Der Landtag wolle dem Art. 17 seine Zustimmung ertheilen.

Der Präsident setzt die Abstimmung über diesen Artikel bis zum Schluß aus.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest sodann den Ausschussbericht zu Art. 18. Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses gehe dahin:

Der Landtag wolle dem Art. 18, Absatz 1 seine Zustimmung ertheilen.

Die Minderheit beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, daß diesem Artikel im Absatz 1 eine dem Wortlaut des holsteinischen Gesetzes entsprechende Fassung gegeben werde.

Zum Art. 18 Absatz 2 beantrage der Ausschuss:

Der Landtag wolle sich mit der Aenderung, daß hier wie im Art. 14. gesetzt werde: „Gleicher Strafe ist das Feilhalten ungestempelter Waagen in offenen Läden und anderen derartigen Verkauflocalen unterworfen“ einverstanden erklären.

**Abg. Wulff:** Er schließe sich dem Minderheitsantrage des Ausschusses an. Zunächst sei zu erwägen, ob es zweckmäßig sei, daß das alte Gewicht neben dem neuen noch im Privatgebrauch bleibe. Werde dies noch als zulässig erscheinen, wenn der Mehrheitsantrag des Ausschusses angenommen werde? Im Herzogthum Oldenburg sei es so, daß die alten Gewichte in den Händen der Privaten blieben. Es käme dies häufig bei armen Personen vor, z. B. wenn dieselben einen kleinen Handel abschließen wollten. Weshalb solle dies auch nicht zulässig sein? Es schade dies auch nicht, wenn nur die alten Gewichte nicht im öffentlichen Handel gebraucht würden. Sodann sei es auch zweckmäßig, wenn das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem holsteinischen trete. Im öffentlichen Handel habe auch in Holstein das alte Gewicht nicht

bleiben dürfen; es sei aber nicht gesagt worden, daß dasselbe nicht im Privatverkehr habe bleiben dürfen, und man finde noch bei den meisten Landleuten das alte Gewicht. Weil aber das Fürstenthum Lübeck in Holstein so eingezwängt liege, habe der Provinzialrath gewünscht, daß das Gesetz ganz so wie das holsteinische werde; dies sei auch nach seiner Ansicht sehr wünschenswerth. Er glaube, daß, wenn der Gesetzesentwurf so angenommen werde, überhaupt kein altes Gewicht im Lande bleiben dürfe, selbst nicht, wenn es nicht gebraucht werde. Denn im Gesetz sei ausdrücklich hervorgehoben: „der unerlaubte Besitz oder Gebrauch“; es müsse „Besitz und Gebrauch“ heißen. Man müsse also der Mehrheit des Provinzialrathes folgen; es werde dann der bloße Besitz zulässig bleiben. Er befürchte auch nicht, wie von der Mehrheit des Ausschusses hervorgehoben sei, daß auf diese Weise zwei Gewichte im Handel bleiben würden, denn es sei im Gesetz hervorgehoben, daß im öffentlichen Handel das neue Gewicht gelten solle.

**Abg. Bibel:** Er schließe sich der Ansicht des Abgeordneten **Wulff** an; hier im Herzogthum sei der Gebrauch von alten Gewichten durchaus nicht mit Strafe bedroht, und würden dieselben viel gebraucht zum Abwägen, so z. B. von Hausfrauen bei Kochbüchern, welche die Bestimmungen noch nach altem Gewicht gäben.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Die Frage, ob altes Gewicht im Privatbesitz bleiben könne, stehe hier gar nicht zur Verhandlung. Anträge darauf hätten bei Art. 12 und 13 geltend gemacht werden müssen. Es sei in Oldenburg verboten, im Verkehr anderes als das neue Gewicht anzuwenden; diesem entsprechend sei auch der vorliegende Gesetzesentwurf. Die Frage, was unter Privatgebrauch zu verstehen sei vom Gesetz nicht ausdrücklich entschieden; jedenfalls sei ein Gebrauch in der Küche, beim Abwägen u. dergl. nicht strafbar, er werde erst strafbar beim Abschluß von Rechtsgeschäften, so z. B. wenn beim Kauf oder Verkauf etwas zugewogen werde. Was die hier fraglichen Artikel betreffe, so gebe Art. 17 wörtlich den §. 14 des holsteinischen Gesetzes wieder; der Art. 18 aber weiche von der holsteinischen Fassung darin ab, daß er statt: „der unerlaubte Besitz und Gebrauch“ sage: „der unerlaubte Besitz oder Gebrauch“. Seines Erachtens sei die Fassung des holsteinischen Gesetzes nur eine schlechte Redaction. Das holsteinische Gesetz verbiete zuerst den Besitz oder Gebrauch unrichtiger Waagen, und drohe in dem hier fraglichen Satze die Strafe an, die sich dem Verbote nothwendig anschließen müsse, da man nicht ein Verbot aussprechen werde, auf dessen Uebertretung keine Strafe angedroht sei, wie bei der Fassung „Besitz und Gebrauch“ der Fall sei. Auch glaube er, daß man bei einem Kaufmann nicht zu warten habe, bis er von einer unrichtigen Waage Gebrauch gemacht habe, er sei schon als Besitzer derselben strafbar.

Abg. **Wulff**: Das oldenburgische Gesetz gestatte den Besitz der alten Gewichte; dies werde aber nach der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes für Cutin nicht gestattet sein. Aus Art. 13 des Entwurfs gehe hervor, daß neben den neuen noch immer die alten Gewichtsbestimmungen möglich bleiben sollten, nur nicht in öffentlichen Läden und im öffentlichen Verkehr. Warum solle man auch all' den kleinen Leuten das alte Gewicht auf einmal nehmen, warum für das ganze Land die Gewichte confisciren und das bloße Besitzen mit Strafe bedrohen?

Abg. **Ahlhorn**: Er sei nicht für den Minderheitsantrag. Es sei zwar das alte Gewicht verboten, jedoch achte die Polizei nicht besonders darauf; man habe das alte Gewicht noch in allen Privathäusern, man dürfe natürlich nur nicht danach verkaufen. Es könne aber auch der bloße Besitz alter Gewichtstücke nicht unbedingt erlaubt sein, indem sonst Mißbrauch damit getrieben werden könne, z. B. Hölzerinnen dasselbe auch würden halten können.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Er habe nicht geglaubt, hinsichtlich des Art. 18 noch etwas sagen zu brauchen. Seines Erachtens liege beim Abg. Wulff ein Mißverständnis des Gesetzes vor. Es sei gar keine Rede davon, alle Gewichtstücke zu confisciren; die Privatleute könnten das alte Gewicht als altes Eisen behalten, oder damit zu ihrem Privatvergnügen wägen, nur sollten sie es nicht im Verkehr gebrauchen. Der Abg. Wulff berufe sich auf den Art. 13; er könne jedoch aus demselben Nichts für sich herleiten. Der Art. 13 sage nur, daß bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden, angenommen werden solle, daß sie nach dem neuen Gewichte abgeschlossen worden seien; es könnten also allerdings andere Gewichtsverabredungen Statt finden, es finde dann aber eine Reduction auf das Landesgewicht Statt, so z. B. wenn ein Kauf nach englischem, französischem Gewicht abgeschlossen sei. Er empfehle Annahme des Mehrheitsantrages.

Abg. **Wibel**: Man sei, wie es ihm scheine, einer Meinung, und nur über die Ausdrucksweise nicht einig. Der Berichterstatter **Strackerjan** habe das Vertrauen zu den Gerichten, daß sie sich aus diesen Wirren herausfinden würden; ihm sei dies jedoch zweifelhaft. Im Uebrigen halte er es doch für das Beste, den Majoritätsantrag anzunehmen, und möge der Ausschuß bis zur zweiten Lesung prüfen, ob die Ausdrucksweise des Entwurfs hinlänglich deutlich sei.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Er halte den Entwurf so klar und deutlich wie möglich.

Der Präsident schließt hierauf die Debatte, und stellt zuerst den Antrag der Minderheit, sodann den Mehrheitsan-

trag und schließlich den Antrag des Ausschusses betr. Absatz 2 des Art 18 zur Abstimmung.

Es wird der Antrag der Minderheit abgelehnt, die beiden anderen Anträge dagegen angenommen.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Zu Art. 19 beantrage der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Art. 19 seine Zustimmung ertheilen.

Abg. **Wulff**: Er habe zu diesem Art. noch einen Antrag zu stellen, nämlich:

Im §. 1 des Art. 19 werden die Worte: „und dem Magistrate der Stadt Cutin“ gestrichen.

Auch im Herzogthum Oldenburg seien bloß bei den Aemtern Probegewichte niedergelegt.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Er habe den Antrag des Abg. Wulff so eben unterstützt, aber bloß deshalb, um ihn widerlegen zu können. Der §. 3 der Regierungsbekanntmachung vom 11. Januar 1858, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes sage nämlich, daß bei den Aemtern und bei den Stadtmagistraten zu Sever und Barel Probegewichte niedergelegt werden sollen. Beim Stadtmagistrate zu Oldenburg sei ein Normalgewicht niedergelegt, nach §. 2.

Abg. **Wulff**: Er halte es für angemessen, ein Probegewicht für Stadt und Land Cutin ausreichen zu lassen. Im Uebrigen seien in Oldenburg mehrere Städte, welche keine Probegewichte hätten, hinsichtlich einiger sei allerdings die Bemerkung des Abg. **Strackerjan** richtig; diese habe er übersehen.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Es sei allerdings möglich, daß ein Probegewicht für Stadt und Land Cutin ausreiche, aber er sehe den Grund nicht ein, warum man die Bürger zwingen wolle, dieserhalb an das Amt zu gehen und warum die Stadt Cutin zu ihrer größern Bequemlichkeit und Uebung der Controle nicht auch ein Probegewicht haben solle, um so mehr, da sie es auf ihre Kosten anschaffen müsse?

Abg. **Wibel**: Er könne auch nicht für den Antrag des Abg. Wulff stimmen, man könne den Cutinern den Gefallen thun.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Alle Städte erster Classe hätten ein Probegewicht, die Städte zweiter Classe nicht. Cutin könne aber für das Fürstenthum Lübeck dieselbe Stellung beanspruchen, wie bei uns die Städte erster Classe.

Abg. **Wulff**: Der Provinzialrath sei der Ansicht gewesen, daß die Probegewichte auf allgemeine Landeskosten an-



geschafft würden. Wenn aber jetzt die Gemeinden selbst die Kosten tragen sollten, so sei es eine Ersparung für die Gemeinde, wenn nur ein Gewicht für Stadt und Land Cutin vorhanden wäre. Cutin sei übrigens kaum mehr als ein Flecken.

**Abg. Selkmann II.:** Die Bemerkung des Vorredners sei irrig; der Stadtmagistrat der Stadt Cutin habe jetzt dieselben Functionen, welche ein Großherzogliches Amt habe; es müsse also, wenn dem Antrage des Abg. Wulff statt gegeben werde, sich der Magistrat an eine coordinirte Behörde wenden. Auch stimme der Antrag des Abg. Wulff nicht mit dem §. 2 des Art. 19. Es sei übrigens nur consequent, derjenigen Verwaltungsbehörde, welcher man die Verwaltung gebe, auch ein Normalgewicht zu geben.

Es wird hierauf die Debatte geschlossen und kommt zunächst der Antrag des Abg. Wulff zur Abstimmung, der abgelehnt, sodann der Ausschußantrag, der angenommen wird.

Der Präsident verliest sodann die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17 und 20 zur Abstimmung und werden diese unverändert angenommen.

**Präsident:** Es sei hiermit die erste Lesung des Gesetzesentwurfes beendet; Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung seien bis Sonnabend, den 12. d. Abends bei ihm einzureichen.

Es stehe sodann zur Tagesordnung die Wahl eines Ausschusses von 5 Personen über das Provinzialraths-Wahlgesetz.

Es wird zur Wahl geschritten und gehen aus der Wahlurne hervor: der Abg. Bartel mit 34, der Abg. Frank mit 35, der Abg. Noell mit 34, der Abg. Lengler mit 31 und der Abg. Hardt mit 34 Stimmen.

**Präsident:** Als fünfter Gegenstand stehe auf der Tagesordnung der Bericht des Gesamtvorstandes, betr. die Gehaltserhöhung des Registrators Schwencke.

Der Berichterstatter Bartel verliest hierauf den Bericht des Gesamtvorstandes, betr. das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. November 1860 (Vorlage Nr. 25), wegen einer dem Landtagsregistrator Schwencke zu gewährenden Gehaltszulage. Der Gesamtvorstand beantrage:

Der Landtag beschließe, mit dem Antrage Großherzoglicher Staatsregierung, daß das Gehalt des Landtagsregistrators Schwencke vom 1. Januar 1861 an auf 400 Thlr. jährlich erhöht werde, sich unter der Bedingung einverstanden zu erklären, daß der Registrator Schwencke wie bisher verpflichtet bleibt, für die Zeit, in welcher er nicht durch Landtagsarbeiten in Anspruch genommen ist, diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche das Staatsministerium ihm übertragen

wird und daß auf die vom 1. Januar 1861 zu berechnende Dienstentnahme von 400 Thlr. diejenigen Vergütungen in Abzug gebracht werden, welche der Registrator Schwencke für andere ihm übertragene Dienstverrichtungen beziehen wird.

Der Antrag wird angenommen.

**Präsident:** Es sei jetzt zu dem folgenden auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand überzugehen. Es sei dies der Bericht des Gesamtvorstandes, betr. die Gratis-Versendung der Landtagsprotocolle an die Landgemeinden. Der Bericht sei zwar nicht in den Händen der Abgeordneten, er werde aber denselben, wenn die Versammlung sich damit einverstanden erkläre, zur Berathung vorstellen.

Es erfolgt kein Widerspruch und der Berichterstatter Russell verliest sodann den Bericht. Der Antrag gehe dahin:

Der Landtag wolle die Gratis-Versendung der Landtagsverhandlungen an alle Gemeinden (Gemeindevorsteher) des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck, und an alle Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld beschließen.

**Abg. Lengler:** Er beantrage:

daß die Protocolle auch an alle Mitglieder des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld, soweit solche nicht Mitglieder des Landtags oder Bürgermeister seien, versandt würden.

**Präsident:** Dasselbe würde dann auch wohl für den Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck Statt zu finden haben.

**Berichterstatter Russell:** Er befürworte diesen Antrag. Die Anzahl der Exemplare sei groß genug, um auch nach Mittheilung derselben an die Provinzialräthe noch eine Vertheilung an die Landgemeinden eintreten lassen zu können.

Es wird sodann der Antrag des Gesamtvorstandes mit der vom Abg. Lengler beantragten Veränderung angenommen.

**Präsident:** Als letzter Gegenstand stehe auf der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung die zweite Lesung der Birkenfelder Gesindeordnung. Da der Berichterstatter Klavemann I. beurlaubt sei, so werde er, wenn vom Ausschusse kein anderer zum Berichterstatter designirt sei, diesen Gegenstand von der Tagesordnung entfernen.

Hierauf: geheime Sitzung, 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Nach Schluß derselben, 1 Uhr, theilt der Präsident mit, daß die nächste Sitzung auf Freitag, den 11. d., Vormittags 10 Uhr angesetzt werde.

Tagesordnung:

- 1) Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuss für das Gewerbegesetz.





